

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 11. Mai 2021

Gefährdete Versammlungsfreiheit durch willkürliche Verbote?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 11. Mai 2021, ob die Regierung bereit sei, auf die zuständigen Behörden so einzuwirken, dass bei der Prüfung von Bewilligungen für Kundgebungen von den Veranstaltenden keine unverhältnismässigen Auflagen eingefordert würden, sondern Pragmatismus und Augenmass zur Anwendung kämen, um die von der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) garantierte Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Auch während der Covid-19-Epidemie richtet sich der Grundrechtsschutz und dessen Durchsetzung nach den in der schweizerischen Rechtsordnung vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen. Ein «Einwirken der Regierung auf die zuständigen Behörden» ist daher nur möglich, wenn dies rechtlich auch zulässig ist.

Die Frage, ob, wie weit und von wem politische Kundgebungen zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 verboten oder eingeschränkt bzw. mit Auflagen verbunden werden können, ist eine rechtliche Frage. Das Recht bestimmt den Schutz der in Art. 22 BV verbrieften Versammlungsfreiheit vor willkürlichen Verboten und vor unverhältnismässigen Auflagen. Der Schutz erfolgt namentlich durch das Legalitätsprinzip und durch die Rechtsweggarantie.

Das Legalitätsprinzip (Art. 5 BV, Art. 8 der Verfassung des Kantons St.Gallen [sGS 111.1; abgekürzt KV]) bestimmt, dass alles Staatshandeln rechtlich gebundenes Handeln ist («Gesetzsmässigkeit der Verwaltung») und dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterliegt.

Für die Bewilligung von Kundgebungen sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden zuständig. Das Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) überlässt das Verfügungsrecht über die öffentlichen Strassen weitestgehend den Gemeinden und räumt ihnen die Befugnis ein, den Gemeingebrauch einzuschränken und den gesteigerten Gemeingebrauch zu ordnen. Damit steht den Gemeinden im hier betroffenen Bereich Autonomie zu. Die Möglichkeit der Einflussnahme der Regierung auf die Bewilligungspraxis der Gemeinden bei Versammlungen auf öffentlichem Grund ist im StrG nicht vorgesehen; eine solche Einflussnahme würde eine Verletzung der Gemeindeautonomie (Art. 50 KV, Art. 89 KV) darstellen. Dessen ungeachtet sind die Gemeinden bei der Bewilligungserteilung an das Legalitätsprinzip gebunden. Sie müssen das Recht von Amtes wegen anwenden und insbesondere Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV).

Die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV, Art. 4 Abs. 1 Bst. e KV) bestimmt, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller kann sich somit gegen eine nicht erteilte Bewilligung oder ihn belastende Auflagen auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen. Dementsprechend erfolgt der Rechtsschutz der Versammlungsfreiheit vor willkürlichen Verboten oder vor unverhältnismässigen Auflagen durch unabhängige Gerichte und nicht durch die Regierung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Regierung vom 1. Juni 2021 auf die Interpellation 51.21.32 «Verfassungsmässige Freiheitsrechte schützen» verwiesen.